



Richtlinie Coop Naturafarm Porc

Anforderungen an die Zucht und Mast von Schweinen gültig ab 1. Mai 2014

Information: Coop Naturafarm Tel.: +41 61 336 70 45 E-Mail: Naturafarm@coop.ch	Genehmigt durch: Direktion 3 Marketing/Beschaffung Januar 2014 (ersetzt Anforderungen vom 1. September 2007)	Sprachen: deutsch, französisch, englisch
--	--	--

1. Gesetzliche Bestimmungen und Vorgaben

Die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bezüglich Tierschutz, Futtermittel, Arzneimittel, Umwelt- resp. Gewässerschutz müssen in der jeweils aktuellen Version auf dem ganzen Betrieb eingehalten werden. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen. Im Rahmen der Coop Naturafarm Porc Kontrollen können diesbezüglich Stichprobenkontrollen erfolgen.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Grundsätze für die Vertragsproduktion

- A Die am Coop Naturafarm Porc Programm beteiligten Händler (nachfolgend Vermittler genannt) dürfen lediglich Verträge mit Coop Naturafarm Porc Produzenten (nachfolgend Produzenten genannt) abschliessen, welche im Produktionszweig Schweinezucht und/oder -mast ausschliesslich Tiere gemäss der vorliegenden Richtlinie halten. Diese Regelung gilt für alle Produktionsstätten, die in den Verantwortungsbereich des Produzenten fallen und/oder mit diesem wirtschaftlich verbunden sind.
- B Im Rahmen des Coop Naturafarm Porc Programms sind nur Zucht- und Mastbetriebe mit Standort Schweiz zugelassen. Coop Naturafarm Mastschweine müssen auf einem Coop Naturafarm Zuchtbetrieb geboren sein. Fleisch von Elterntieren (Eber, Zuchtsauen), die nicht in der Schweiz geboren sind, dürfen nicht im Coop Naturafarm Kanal vermarktet werden.
- C Produzenten müssen zuhanden der Kontrollorganisation nach Ziffer 8.1A nachweisen, dass sie den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss der aktuell gültigen Version der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) erbringen.
- D Der Produzent muss nachweisen, dass er für nachfolgende Tierkategorien, die auf dem Betrieb gehalten werden, an den Ethoprogrammen "Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)" resp. "Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)" gemäss der aktuell gültigen Version der DZV teilnimmt:

Tierkategorien für die Ethoprogramme	BTS	RAUS
Zuchteber über halbjährig		X
nicht säugende Zuchtsauen über halbjährig	X	X
säugende Zuchtsauen	X	
abgesetzte Ferkel	X	
Remonten bis halbjährig und Mastschweine	X	X

- E Als anerkannter Ansprechpartner vertritt der Verein "Interessengemeinschaft Coop Label Porc" (IG CLP) die Interessen der Produzenten gegenüber Coop, der Bell AG und den Vermittlern. Die Mitgliedschaft bei der IG CLP wird allen Produzenten empfohlen.

2.2 Anforderungen an die Produktion

- A Die Anwendung der Gentechnologie ist auf allen Stufen der Produktion untersagt. Gentechnologie darf weder beim Zuchtprozess noch bei der Vermehrung der Tiere eingesetzt werden. Es dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Bestandteile gemäss der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung, FMV; SR 916.307) im Futter eingesetzt werden.
- B Beim Zuchtprozess und der Tierversmehrung ist mit Ausnahme der Kernzucht-Betriebe der Transfer von Embryos untersagt.
- C Alle Coop Naturafarm Porc Zucht- und Mastbetriebe müssen grundsätzlich am SGD-Gesundheitsprogramm der Suisag (Dienstleistungszentrum für die Schweineproduktion) teilnehmen. Betriebe, welche nicht am SGD-Gesundheitsprogramm teilnehmen, müssen über andere Stellen den Nachweis von gleichwertigen Massnahmen zur Prävention und Sanierung erbringen. Bei Infektionen mit zu bekämpfenden Krankheiten muss umgehend und möglichst rasch eine Sanierung eingeleitet werden.
- D Innerbetriebliche Transporte (dies gilt auch für Betriebsgemeinschaften (BG), Betriebszweiggemeinschaften (BZG) und Tierhaltergemeinschaften (THG)) von mehr als 1 km Distanz müssen anlässlich der Anmeldung zur Aufnahmekontrolle (Ziffer 8.1B) gemeldet und von Coop bewilligt werden.
- E Für die arbeitsteilige Ferkelproduktion (AFP) gelten untenstehende Anforderungen.
- Die AFP ist ausschliesslich in folgenden Systemen erlaubt:
 - 2-stufig: Deck-/Wartebetrieb, Abferkel-/Aufzuchtbetrieb
 - 3-stufig: Deckbetrieb, Wartebetrieb, Abferkel-/Aufzuchtbetrieb
 - 3-stufig: Deck-/Wartebetrieb, Abferkelbetrieb, Ferkelaufzucht mit angeschlossener Mast
 - 4-stufig: Deckbetrieb, Wartebetrieb, Abferkelbetrieb, Ferkelaufzucht mit angeschlossener Mast
 - Einzelne Betriebe eines AFP-Ringes müssen innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 30 km (Luftlinie) liegen. Die maximale Transportdistanz innerhalb eines AFP-Ringes beträgt demnach 60 km (Luftlinie).
 - Jeder Wartebetrieb muss über eine Notfall-Abferkelbox verfügen (pro 100 Tiere mindestens 1 Box).
 - Abgesetzte Muttersauen müssen direkt auf den Deck-/Wartebetrieb transportiert werden.
 - Abferkelringe müssen unter Angabe des Ringverantwortlichen der Programminhaberin Coop gemeldet werden. Eine allfällige Sanktion eines Mitgliedes eines AFP-Ringes kann die Sanktion des gesamten Ringes zur Folge haben.
- F Die spezialisierte Ferkelaufzucht (SFA) ist nur zulässig, wenn alle aufgezogenen Ferkel auf dem gleichen Betrieb bis zur Schlachtreife ausgemästet werden. Auch bei der SFA sind grosse Transportdistanzen problematisch. Sie sollen deshalb analog den AFP-Ringen gehandhabt werden. Die maximale Transportdistanz zwischen Zuliefer- und Abnahmebetrieb beträgt ebenfalls 60 km (Luftlinie).
- G Betreffend der Anlieferung und der Qualität der Mastschweine gelten die aktuellen Einkaufsbedingungen für Schlachtvieh der Bell AG.

3. Anforderungen an die Tierhaltung für Stallhaltung mit Auslauf

3.1 Allgemeine Anforderungen

- A Alle Ställe verfügen über natürliches Tageslicht. Im Aktivitätsbereich weist das Tageslicht eine minimale Lichtstärke von 15 Lux auf. Fensterflächen im Stallraum sind sauber zu halten. In Ruhe- und Rückzugsbereichen ist eine geringere Beleuchtung zulässig.
- B Alle abgesetzten Ferkel, Mastschweine, Remonten und nicht säugende Zuchtsauen müssen in der Gruppe gehalten werden. Ausnahmen sind möglich bei kranken oder verletzten Tieren und bei nicht säugenden Zuchtsauen im Deckzentrum nach Ziffer 3.4. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ist das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Coop Naturafarm Produzentenordners festzuhalten.
- C Alle Schweine haben dauernd Zugang zu einem eingestreuten und einem nicht eingestreuten Bereich.
- D Allen Tieren steht jederzeit und gut zugänglich frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung. Bei Trockenfütterung muss pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein. Für die maximalen Tränkehöhen gelten folgende Anforderungen:

Tierkategorie	Zapfentränke (cm)	Beckenränke (cm)
Eber	100	60
nicht säugende Zuchtsauen	100	60
säugende Zuchtsauen	100	60
Saugferkel 1-6 kg	35	15
Absetzferkel 6-25 kg	45	30
Mastschweine und Remonten 25-60 kg	70	45
Mastschweine und Remonten 60-110 kg	80	55
Mastschweine und Remonten >110 kg	100	60

- E Bezüglich des Stallklimas (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Schadgase) sind die entsprechenden Fachinformationen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu beachten.
- F Sämtliche Bereiche im Stall und Auslauf sowie die Fütterungseinrichtungen müssen in sauberem Zustand gehalten werden.
- G Allen Tieren muss immer eine bodendeckend eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perforation zur Verfügung stehen. Als Einstreu muss Langstroh oder Chinaschilf verwendet werden (minimale Schnittlänge 5 cm). Das Beimischen weiterer Einstreumaterialien zur Bodendeckung ist bis zu einem Anteil von max. 50% der bodendeckenden Einstreu erlaubt (z.B. Hobelspäne, Sägemehl). Das Einstreumaterial muss so beschaffen sein, dass es keinen negativen Einfluss auf die Tiergesundheit hat (z.B. kein sichtbarer Schimmel).
- H Den Tieren muss permanent eine der folgenden Beschäftigungsmöglichkeit für Wühlen und Kauen angeboten werden: Langstroh (mind. 10 cm), Gras-Silage, (Ried-)Gras, Heu, Rindenschnitzel, Zweige, Äste oder Holzbalken.
- I Wird den Tieren zur Beschäftigung Raufutter oder Stroh über eine Raufe angeboten, so muss diese so beschickt sein, dass das entsprechende Material von den Tieren entnommen werden kann. Eine Raufe muss mindestens 40 cm breit sein und pro Tier müssen im Minimum 5 cm Raufen-Laufweite zur Verfügung stehen.
- J Bei Vorratsfütterung (Fütterung mehr als 3x täglich) im Liegebereich wird der Fressbereich (Fläche Fütterungseinrichtung; Standplatzlänge der Tiere; Durchgang hinter den fressenden

Tieren, wenn die Fütterungseinrichtungen entgegengesetzt zueinander oder zu einer Wand platziert sind) von der Liegefläche abgezogen. Folgenden Richtzahlen gelten für den Abzug:

Tierkategorie	Abzug Standplatz	Abzug Durchgang
Ferkel	40 cm	20 cm
Schweine Vormast	60 cm	30 cm
Schweine Ausmast	100 cm	50 cm
Schweine >110 kg Lebendgewicht	140 cm	70 cm

- K Für die Breite von Randspalten (Kotschlitz) gelten für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe folgende Anforderungen:
- Ferkel bis 25 kg: weniger als 2 oder 4-5 cm
 - Schweine 25-110 kg: weniger als 4 oder 8-9 cm
 - Sauen, Eber: weniger als 6 oder 10-11 cm
 - In Abferkelboxen sind Randspalten grundsätzlich nicht erlaubt.
- L In der warmen Jahreszeit ist den Tieren eine Möglichkeit zur Abkühlung zu bieten (z.B. beschatteter Betonboden oder Duscheinrichtung im Aktivitätsbereich). Betriebe, welche ab 1.5.2014 neu ins Naturafarm Porc Programm aufgenommen werden oder bestehende Betriebe mit Um- und Neubauten im Bereich des Aktivitätsbereichs müssen bei Hitze (ab 25°C) für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie für Eber eine Abkühlungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Als Abkühlungsmöglichkeiten gelten Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen. Für bestehende Betriebe gilt eine Umsetzfrist bis 31.12.2018.
- M Ist der ungedeckte Auslaufbereich im Sommerhalbjahr (zwischen 1. März und 31. Oktober) stark sonnenexponiert, so dürfen zur Vermeidung von Sonnenbrand die exponierten Flächen soweit als nötig mit Sonnenschutzvorrichtungen ausgerüstet sein.
- N Sofern es die betrieblichen Rahmenbedingungen zulassen, soll den Galt- und Mastschweinen zusätzlich zum Auslauf im Laufhof ein Weidegang angeboten werden.
- O Wird den Schweinen im Auslaufbereich ein Wühlareal zur Verfügung gestellt, so sind die Tiergesundheit durch Einhaltung der Hygiene sowie der Gewässerschutz zu gewährleisten. Dazu gehört eine regelmässige Entwurmung der Tiere und die konstante Pflege / Unterhalt des Wühlareals.
- P Jeder Betrieb verfügt zur Behandlung und Isolation kranker Tiere über eine Krankenbucht. Diese hat einen eingestreuten Liegebereich und wenn möglich einen frei zugänglichen Auslauf. Für die Krankenbucht gelten im Weiteren die oben aufgeführten Anforderungen mit Ausnahme von Ziffer 3.1C sowie die entsprechenden Flächenzahlen unter Ziffer 3.8. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ist das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Coop Naturafarm Produzentenorders festzuhalten.
- Q Falls keine fix eingerichtete Krankenbucht auf dem Betrieb vorhanden ist, muss der Betriebsleiter angeben können, wo und wie er im Bedarfsfall ein krankes Tier unterzubringen gedenkt. Dazu kann in Einzelfällen z.B. ein Stallgang entsprechend eingerichtet werden. Insbesondere müssen zweckmässige und funktionierende Tränkeeinrichtungen vorhanden sein. Die Mindestflächen richten sich nach den Anforderungen unter Ziffer 3.8.
- R Eine Tierhaltung in Ferkelboxen / Ferkelkisten / Ferkelcontainer als reguläre Produktionsstätte ist im Coop Naturafarm Porc Programm grundsätzlich nicht zugelassen. In Ausnahmefällen kann Coop pro Zuchtbetrieb maximal eine Ferkelbox resp. -kiste / -container erlauben, in die Ferkel temporär eingestallt werden dürfen. Bei Verwendung von Ferkelboxen und -kisten muss den Tieren zwingend ein permanenter Auslauf gemäss den Flächenanforderungen des RAUS-Programms gemäss der Verordnung des WBF über Ethoprogramme (Ethoprogrammverord-

nung; SR 910.132.4) angeboten werden. Die Einrichtung der Ferkelbox resp. -kiste / -container muss den Anforderungen des BTS-Programms gemäss der Ethoprogrammverordnung entsprechen. Die Anschaffung einer Ferkelbox resp. -kiste / -container gilt als bauliche Veränderung und muss von Coop vorgängig bewilligt werden.

3.2 Eber

- A Alle Eber müssen über einen permanent frei zugänglichen Auslauf verfügen.
- B Eberbuchten müssen eine Mindestbreite von 2 Meter einhalten. Wenn die Liegehütte für einen Eber einen Ein- und Ausgang hat oder in der Längsseite offen ist, wird auch eine schmalere Liegehütte akzeptiert. Die minimale Liegefläche (gemäss Ziffer 3.8) muss aber auf jeden Fall eingehalten werden.
- C Für Eber, welche in einer Galtschweinegruppe gehalten werden, gilt pro Tier die gleiche Flächenzuteilung wie für eine nicht säugende Zuchtsau.

3.3 Nicht säugende Zuchtsauen

- A Alle nicht säugenden Zuchtsauen müssen über einen permanent frei zugänglichen Auslauf verfügen.

3.4 Nicht säugende Zuchtsauen: Deckzentrum

- A Mindestanforderungen für neu ins Programm aufgenommene Betriebe ab 1.9.2003 sowie für bestehende Betriebe mit Stallneubauten im Bereich des Deckzentrums seit dem 1.9.2003:
 - Die Tiere werden in der Gruppe gehalten und verfügen über einen separaten, eingestreuten Liegebereich, einen Fress- und Aktivitätsbereich sowie über einen permanent frei zugänglichen Auslauf (Flächenzahlen gemäss Ziffer 3.8).
 - Grundsätzlich werden die Sauen nicht fixiert. Während kritischen Phasen (Rausche mit Aufreiten) können einzelne Sauen vorübergehend in abschliessbaren Fressständen innerhalb der Deckbucht fixiert werden. Ein Tier darf höchstens während 6 Tagen fixiert werden.
 - Das Absetzen der Mutterschweine erfolgt grundsätzlich in Gruppen. Das Gruppenmanagement muss so ausgerichtet sein, dass möglichst immer die gleichen Mutterschweine zusammen abgesetzt und wiedergruppiert werden. Umgruppierungen sind zu vermeiden.
 - Die Sauen haben in den Buchten genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Boden muss rutschfest sein. Zur Erhöhung der Griffigkeit des Bodens ist genügend Stroh einzustreuen.
 - Schweine, welche Schwierigkeiten in der Kleingruppe verursachen oder verursacht haben, können einzeln in einer Bucht von mind. 4.5 m² (Liegefläche mind. 2.3 m²) gehalten werden. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ist das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Coop Naturafarm Produzentenordners festzuhalten.
- B Mindestanforderungen für bestehende Betriebe ohne Stallneubauten im Bereich des Deckzentrums seit 1.9.2003: während der Deckzeit dürfen Zuchtsauen längstens zehn Tage einzeln in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, sofern die Flächenzahlen gemäss Ziffer 3.8 erfüllt sind. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung sind für jede Tiergruppe das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Coop Naturafarm Produzentenordners festzuhalten.

3.5 Säugende Zuchtsauen

- A Die Fixation von Muttersauen ist nicht zulässig. In den Buchten dürfen keine fest installierten Möglichkeiten für eine Fixation vorhanden sein. Während der Behandlung der Muttersau und der Ferkel oder der Entnahme von Ferkeln ist eine kurzzeitige Fixation mit einer mobilen Einrichtung erlaubt. Nach erfolgter Behandlung muss die Fixation umgehend entfernt werden.

- B Ab dem 112. Trächtigkeitstag bis zum 3. Tag nach der Geburt muss der Muttersau zum Nestbau geeignetes Material wie Langstroh, Riedgras oder Altheu zur Verfügung gestellt werden.
- C Die eingestreute Liegefläche der Muttersau muss zusammenhängend und frei von Hindernissen (wie Bügel, Stangen, Ferkelschutzkugeln) sein. Diese Liegefläche beträgt mindestens 1,2 x 1,9 Meter. Für am 1.5.2014 bestehende Abferkelbuchten wird auch eine Liegefläche von mindestens 1 x 2 Meter akzeptiert. Die eingestreute Liegefläche für die Ferkel kann teilweise auch ausserhalb des Ferkelnestes sein.
- D Die Säugezeit beträgt 4 bis 6 Wochen (Betriebsdurchschnitt), für den einzelnen Wurf gilt ein Minimum von 24 Tagen (Ausnahmen unter Ziffer 5.1J). Das Absetzdatum ist im Stalljournal oder dem Sauenblatt einzutragen.
- E Empfehlung: Die Temperatur im Ferkelnest ist laufend zu überprüfen und soll 25°C nicht unterschreiten.
- F Empfehlungen für das Gruppensäugen zum Vermeiden des Fremdsaugens:
 - Gruppen bestehen idealerweise aus 2-3, maximal aus 4 Sauen.
 - Ferkel sollten beim Vermischen der Würfe mindestens 10 Tage alt sein.
 - Abferkeltermine der Sauen sollten nicht mehr als 4 Tage auseinander liegen.

3.6 Ferkel und Jager bis 25 kg

- A Für Ferkel und Jager wird ein Auslauf empfohlen.
- B Die Kennzeichnung der Ferkel muss mit einer offiziellen TVD-Coop Naturafarm-Kombi-Ohrmarke bis spätestens zum Absetztermin erfolgen.

3.7 Mastschweine und Remonten

- A Alle Mastschweine und Remonten müssen über einen permanent frei zugänglichen Auslauf verfügen.

3.8 Mindestanforderungen für die Flächenzuteilung

Die Flächenangaben für die einzelnen Bereiche beziehen sich auf die minimale Fläche pro Tier in m², die für den entsprechenden Bereich nicht unterschritten werden darf. Die Totalfläche entspricht bewusst nicht der Summe der einzelnen Bereichsflächen. Dadurch besteht ein gewisser Spielraum, wie die tatsächlichen Flächen den einzelnen Bereichen zugeteilt werden können.

Tierkategorie	eingestreute Liegefläche	Auslauf			Totalfläche
		70% Festboden	50% nicht gedeckt	Auslauf Total	
Eber	3	2,8	2	4	10 Mindestbreite 2 m
nicht säugende Zuchtsauen bis 7 Tiere	1,2	2,1 für die ersten zwei Tiere 0,91 für weitere Tiere	1,5 für die ersten zwei Tiere 0,65 für weitere Tiere	3 für die ersten zwei Tiere 1,3 für weitere Tiere	5 für die ersten zwei Tiere 3,3 für weitere Tiere
nicht säugende Zuchtsauen ab 8 Tieren	1,1	2,1 für die ersten zwei Tiere 0,91 für weitere Tiere	1,5 für die ersten zwei Tiere 0,65 für weitere Tiere	3 für die ersten zwei Tiere 1,3 für weitere Tiere	4,9 für die ersten zwei Tiere 3,2 für weitere Tiere
Deckzentrum - Gruppenhaltung	Flächen analog nicht säugende Zuchtsauen. Fläche im abschliessbaren Stand gilt nicht als Liegefläche, wird aber der Totalfläche zugeschrieben.				

Tierkategorie	eingestreute Liegefläche	Auslauf			Totalfläche
		70% Festboden	50% nicht gedeckt	Auslauf Total	
Deckstände (Ziffer 3.4B)	Länge 1,9 m x Breite 0,65 m (Festboden 1,7 m x 0,65 m)				
säugende Zuchtsauen - Einzelbucht	3,3 mind. 2,3 m ² Liegebereich pro Muttersau und 1 m ² Ferkelbereich				6,5 mindestens 4,6 m ² Festboden
Empfehlung für Neu- und Umbauten	3,6 mind. 2,3 m ² Liegebereich pro Muttersau und 1,3 m ² Ferkelbereich				7 mindestens 4,9 m ² Festboden
säugende Zuchtsauen - Gruppensäugebucht	3,3 mind. 2,3 m ² Liegebereich pro Muttersau und 1 m ² Ferkelbereich				5
Empfehlung für Neu- und Umbauten	3,6 mind. 2,3 m ² Liegebereich pro Muttersau und 1,3 m ² Ferkelbereich				
Ferkel, <15 kg Mehrflächenbucht	0,15				0,3
Ferkel, <25 kg Mehrflächenbucht	0,25				0,4
Ferkel, <25 kg Tiefstreu	0,25				0,5
Mastschweine und Remonten 25-60 kg	0,4	0,315	0,225	0,45	1,3
Mastschweine und Remonten 60-110 kg	0,6	0,455	0,325	0,65	1,6
Mastschweine 110-130 kg	0,72	0,546	0,39	0,78	1,92
Mastschweine 130-160 kg	0,95	0,7	0,5	1	2,25
Remonten halbjährig >110 kg	1,2 für Gruppen bis 6 Tiere 1,1 für Gruppen ab 7 Tieren	0,91	0,65	1,3	2,9

Mastschweine und Remonten bei der Verwendung von Schiebewänden

	eingestreute Liegefläche	Auslauf			Totalfläche
		70% Festboden	50% nicht gedeckt	Auslauf Total	
25 bis 40 kg LG	0,32	0,315	0,225	0,45	1,22
40 bis 60 kg LG	0,40	0,315	0,225	0,45	1,30
60 bis 80 kg LG	0,50	0,455	0,325	0,65	1,50
80 bis 110 kg LG	0,60	0,455	0,325	0,65	1,60

Krankenhütten	eingestreute Liegefläche	Totalfläche / Tier	Totalfläche / Bucht
Schweine 25-60 kg	0,4	1,3	2,6
Schweine 60-110 kg	0,6	1,6	3,2
Remonten >110 kg	1,2	2,9	4,5
Zuchtsauen	2,3	4,5	4,5
Ferkel <25 kg	0,25	0,4	1,2

4. Anforderungen an die Tierhaltung für Freilandhaltung

4.1 Allgemeine Anforderungen und Standortwahl

- A Die Haltung der Schweine muss grundsätzlich im Freien erfolgen. Werden die Tiere saisonal im Stall gehalten, müssen sie gemäss den Anforderungen unter Ziffer 3 gehalten werden.
- B Allen Tieren muss jederzeit frisches Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung stehen. Die Höhe der Tränkenippel und -becken muss der Grösse der Tiere angepasst sein. Für die Tränkehöhen gelten die Werte der Tabelle unter Ziffer 3.1D.
- C Sämtliche Fütterungseinrichtungen müssen in sauberem Zustand gehalten werden.
- D Bei der Wahl des Standorts und der Parzellen müssen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Insbesondere müssen die Parzellen so gewählt werden, dass der Boden- und Gewässerschutz gewährleistet ist.
- E Die Freiland-Schweinehaltung ist in die Rotationsplanung des Betriebs integriert. Die Schweine sollen auf einer bewachsenen Fläche mit aktivem Wurzelwerk gehalten werden. Für die Belegung einzelner Parzellen ist ein Unterbruch von mindestens 2 Jahren, idealerweise 3 bis 4 Jahren einzuhalten.
- F Pro Parzelle dürfen maximal 150 Schweine gehalten werden.
- G Alle abgesetzten Ferkel, Mastschweine, Remonten und nicht säugende Zuchtsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Ausnahmen sind, wenn nötig, möglich bei kranken oder verletzten Tieren. Am ersten und am letzten Tag der Einzelhaltung ist das Datum und die Anzahl Tiere im Stalljournal des Coop Naturafarm Produzentenordners festzuhalten.

4.2 Unterstände, Fressplätze und Weide

- A Die Unterstände für die Schweine müssen mit Langstroh oder Chinaschilf (minimale Schnittlänge: 10 cm) eingestreut sein. Sie weisen eine trockene, windgeschützte Fläche auf und bieten Schutz vor Wind und Nässe.
- B Auf der Weide müssen während dem Sommerhalbjahr (1. März bis 31. Oktober) für alle Tiere Schattenplätze sowie Möglichkeiten zum Suhlen vorhanden sein.
- C Um eine lokale Überdüngung mit Harn und Kot zu vermeiden, wird empfohlen den Standort der Unterstände alle 4 bis 5 Wochen zu verschieben. Die Fressplätze sollten pro Umtrieb mindestens zweimal verschoben werden. Der Bereich der Fress- und Tränkeplätze muss befestigt sein.
- D Minimaler Flächenbedarf (in m²/Tier):

Tierkategorie	Grundfläche Unterstand	Weidefläche	Belegdauer der Parzelle
nicht säugende Zuchtsauen	1,2	300	4 Monate
Muttersauen mit Ferkeln	4	400	4 Monate
Abgesetzte Ferkel	0,25	200	1 Umtrieb
Mastschweine und Remonten 25 – 60 kg	0,4	200	1 Umtrieb
Mastschweine und Remonten 60 – 110 kg	0,6	200	1 Umtrieb
Mastschweine und Remonten > 110 kg	1,2	200	1 Umtrieb

- E Die Weidefläche von Muttersauen mit Ferkeln kann bei kürzerer Belegdauer reduziert werden. Bei einer Belegung bis 2 Monate beträgt der minimale Flächenbedarf 200 m², bei einer Belegung bis 3 Monate 300 m².

4.3 Säugende Muttersauen

- A Während der Sägezeit können die Muttersauen getrennt in Einzelparzellen gehalten werden.
- B Für die Sägezeit gelten die Anforderungen unter Ziffer 3.5B und 3.5D.

5. Futtermittel und Fütterung

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die Fütterung soll eine harmonische Entwicklung der Tiere, eine gute Gesundheit sowie eine optimale Fleisch- und Fettqualität gewährleisten. Die Futterzusammensetzung orientiert sich an einer möglichst geringen Belastung des Bodens und der Gewässer durch Ausscheidungen der Tiere und entspricht den neusten ökologischen Erkenntnissen.

- A Das Futter muss den Bestimmungen des Schweizerischen Futtermittelrechts entsprechen und darf nur Bestandteile enthalten, die gemäss der Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung zugelassen sind.
- B Mischfutter dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, welche Futtermittel gemäss der Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung produzieren, diese Futtermittel als Naturafarm-konform auf der Etiketke und dem Lieferschein deklarieren und ein wirksames Qualitätssicherungssystem nach einer gemäss einer amtlich genehmigten Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis für die Herstellung von Futtermitteln betreiben. Der Produzent muss hierzu von seinem/seiner Futtermittellieferanten die entsprechende Bestätigung unterzeichnen lassen und diese im Coop Naturafarm Produzentenordner ablegen (leere Blätter "Bestätigung für Futtermittellieferanten" sind via den Vermittler zu beziehen). Für Futter-Selbstmischer gelten die Regelungen unter Ziffer 5.2.
- C Futtersuppen aus Speiseresten und/oder Lebensmittel-Abfällen müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben produziert werden, der Coop Richtlinie Nutztier-Fütterung entsprechen und auf der Etiketke und dem Lieferschein als Naturafarm-konform deklariert sein. Sie dürfen nur bei Futterherstellern bezogen werden, die ein wirksames Qualitätssicherungssystem betreiben und bei den Behörden registriert sind. Der Nachweis über die behördliche Registrierung ist im Coop Naturafarm Produzentenordner abzulegen.
- D Beim Einsatz von einzelnen Futterkomponenten, Vormischungen, Futterzusätzen, Vitamin- und Mineralstoffpräparaten etc. gelten die Anforderungen für Selbstmischer gemäss Ziffer 5.2.
- E Bei jeder Futteranlieferung muss auf dem Lieferschein bzw. der einzelnen Futtersack-Etikette die Deklaration des Futtermittels überprüft werden: Fehlt der Vermerk "CNf", muss das Futter umgehend zurückgewiesen werden und darf nicht an die Tiere verfüttert werden.
- F Zu sämtlichen Bezügen von Futtermitteln müssen die Futtermittel-Lieferscheine im Coop Naturafarm Produzentenordner abgelegt werden. Die Angaben auf den Lieferscheinen müssen die Rückverfolgbarkeit bezüglich Lieferant, Anlieferdatum, Bezeichnung und Herstell-Charge des Futters gewährleisten.
- G Die Tiere werden ihrem Bedarf entsprechend gefüttert. Insbesondere Mineralstoffe und Vitamine dürfen nur bedarfsdeckend verabreicht werden.
- H Der Zusatz von Mineralstoff- und Vitaminpräparaten über die zulässigen Höchstwerte in das gebrauchsfertige und von der Futtermühle ausgelieferte Mischfutter oder in das Trinkwasser auf dem Betrieb des Produzenten ist grundsätzlich nicht zulässig. In ausserordentlichen Stresssituationen, beim Auftreten von Krankheiten und in der Rekonvaleszenz dürfen zusätzliche Vitamin- und Mineralstoffpräparate den betroffenen Tieren gezielt verabreicht werden (eine solche Massnahme muss im Behandlungsjournal mit entsprechender Begründung und Zeitdauer der Behandlung festgehalten werden).
- I An Muttersauen darf während maximal 10 Tagen vor und nach dem Absetzen eine zusätzliche Vitamin- und Mineralstoffmischung verabreicht werden.

- J Stark geschwächte und kümmernde, sowie zur Entlastung der Muttersau dürfen Ferkel verfrüht abgesetzt und mit einem Nährbrei aufgezogen werden. Eine solche Behandlung muss im Coop Naturafarm Produzentenordner dokumentiert werden.
- K Der Einsatz von "künstlichen" Ammen (sogenannte "Nurseries", "Rescue Decks") sind im Coop Naturafarm Porc Programm grundsätzlich nicht erlaubt. Zuchtziele betreffend Wurfgrößen sollen für das Coop Naturafarm Porc Programm darauf ausgerichtet sein, dass die Muttersau ihre Ferkel selber aufziehen kann. Ferkelverluste bei grossen Würfen sollen durch Wurfausgleich und Ansetzen an eine natürliche Amme vermieden werden.

5.2 Futter-Selbstmischer und betriebseigene Futtermittel

- A Futter-Selbstmischer (d.h. Hersteller von Mischfutter und Futtersuppen zur Verfütterung im eigenen Betrieb) sind selbst dafür verantwortlich, dass sämtliche verwendeten Futterkomponenten den Anforderungen unter Ziffer 5.1 entsprechen. Sie sind verpflichtet, unbeabsichtigte Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Futtermitteln durch geeignete Qualitätssicherungs-Massnahmen auszuschliessen.
- B Der Zukauf an einzelnen Komponenten und Vormischungen zur Herstellung von Futtermitteln muss im Coop Naturafarm Produzentenordner dokumentiert werden. Für alle potentiell GVO-gefährdeten Rohstoffe (z.B. importierte Soja-, Mais-, und Kartoffel-Komponenten) sind beim Lieferanten entsprechende Analysezertifikate einzufordern, welche die Einhaltung der GVO-Deklarationslimiten bestätigen.
- C Die Herstellung des Futters muss im Coop Naturafarm Produzentenordner dokumentiert werden. Dabei müssen die Zusammensetzung, sämtliche verwendeten Zusätze sowie die entsprechende Dosierung ersichtlich sein. Dies gilt auch für betriebseigene, verarbeitete Futtermittel (z.B. Maiswürfel).
- D Von allen verwendeten Einzelkomponenten muss ein Rückstellmuster (mind. 250 g) für mindestens 3 Monate aufbewahrt werden.

6. Tiergesundheit und Behandlung

Die Gesundheit der Tiere soll mit optimalen Haltungsbedingungen und einer professionellen Tierbetreuung sichergestellt, gefördert und erhalten werden. Krankheiten gilt es wenn immer möglich zu verhindern. Kranke Tiere müssen fachgerecht behandelt werden. Dabei sind Tierarzneimittel möglichst zurückhaltend und unter Anleitung des Bestandestierarztes einzusetzen.

6.1 Tierärztliche Betreuung

- A Jeder Produzent verpflichtet einen Tierarzt (oder eine Tierarzt-Praxis) als Bestandestierarzt.
- B Der Bestandestierarzt übernimmt die Beratung des Produzenten in Fragen der Tiergesundheit, unterstützt ihn bei der Optimierung der Tierhaltungsbedingungen im Rahmen der Krankheitsprävention und sorgt für den korrekten Einsatz der Tierarzneimittel auf dem Betrieb.

6.2 Verwendung von Arzneimitteln und Dokumentationspflicht

- A Sämtliche Behandlungen der Tiere mit Tierarzneimitteln, Fütterungsarzneimitteln (=Medizinalfutter) sowie Routinebehandlungen wie Impfungen oder Entwurmungen unterliegen der Aufsicht des Bestandestierarztes.
- B Es dürfen nur von Swissmedic für die Anwendung bei Schweinen registrierte und vom Bestandestierarzt verordnete Arzneimittel an die Tiere verabreicht werden.
- C Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen dürfen nur über den Bestandestierarzt bezogen werden.

- D Nach erfolgter Behandlung müssen die gesetzlichen Absetzfristen strikte eingehalten werden. Die Absetzfristen sind durch den Bestandestierarzt schriftlich festzuhalten.
- E Eine prophylaktische Verabreichung von Tier- und Fütterungsarzneimitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Insbesondere beim Absetzen von Ferkeln sowie bei Ein- und Umstellungen ist der Einsatz von Arzneimitteln durch die Optimierung des Tiermanagements auf ein Minimum zu beschränken.
- F Sämtliche auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel und Arzneimittelvormischungen für die Behandlung von Schweinen müssen unmittelbar beim Bezug auf einer Inventarliste aufgeführt werden. Als Inventarliste sind die Coop Naturafarm Inventarliste, die Inventarliste von "agridea" oder eine gleichwertige Inventarliste zulässig. Inventarlisten können via den Vermittler bezogen werden.
- G Alle Arzneimittel für die Behandlung von Schweinen müssen am selben Ort auf dem Betrieb aufbewahrt werden (Schrank oder Kühlschrank). Die Lagerung der Medikamente muss kühl, trocken, sauber und vor Sonnenlicht geschützt erfolgen. Abgelaufene oder nicht mehr verwendbare Arzneimittel sind zur Entsorgung an den Bestandestierarzt zurückzugeben.
- H Sämtliche Behandlungen mit Arzneimitteln müssen im Behandlungsjournal des Coop Naturafarm Produzentenordners lückenlos und laufend aktualisiert dokumentiert werden. Als Behandlungsjournal ist nur das Coop Naturafarm Behandlungsjournal bzw. das Behandlungsjournal von "agridea" zulässig. Behandlungsjournale sind via den Vermittler zu beziehen.
- I Werden gebrauchsfertige Fütterungsarzneimittel eingesetzt, so muss innerhalb von 7 Tagen eine Kopie des entsprechenden Veterinär-Rezepts im Behandlungsjournal abgelegt werden.
- J Routinebehandlungen (Entwürmungen, Impfungen, Verabreichungen von Mineralstoffen und Vitaminen) müssen im Coop Naturafarm Produzentenordner dokumentiert werden. Die entsprechenden Tierarzt-Rezepte und Lieferscheine sind mit der Inventarliste abzulegen.
- K Das Behandlungsjournal und die Inventarliste muss vom Bestandestierarzt bei jedem Betriebsbesuch mindestens jedoch alle 6 Monate eingesehen, geprüft und visiert werden. Beide Dokumente müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

6.3 Fütterungsarzneimittel (=Medizinalfutter)

- A Die Verantwortung für den korrekten Einsatz von Fütterungsarzneimitteln trägt der Produzent.
- B Der Bestandestierarzt steht dem Produzenten als Berater zur Verfügung und gibt die entsprechenden Anweisungen zur korrekten Handhabung und zur Sicherung der pharmazeutischen Qualität der Fütterungsarzneimittel.
- C Beim Herstellungs-, Fütterungs- und Reinigungsprozess dürfen andere Futtermittel nicht durch Medizinkonzentrate (=Arzneimittelvormischungen) bzw. Fütterungsarzneimittel verunreinigt werden. Dies muss im Besonderen bei Flüssigfutter-Systemen beachtet werden.
- D Werden Fütterungsarzneimittel durch den Produzenten selbst hergestellt, müssen folgende Punkte eingehalten werden:
 - Für die Beschaffung von Arzneimittelvormischungen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 6.2B und 6.2C.
 - Vormischungen und Konzentrate müssen gemäss einer schriftlichen Handlungsanweisung des Bestandestierarztes korrekt dosiert und homogen mit dem Futter oder Trinkwasser vermischt verabreicht werden.
 - Jede Herstellung von Fütterungsarzneimitteln muss in einem Protokoll dokumentiert und im Coop Naturafarm Produzentenordner abgelegt werden. Darin sind sämtliche verwendeten Arzneimittelvormischungen und deren Dosierung aufzuführen.

6.4 Behandlungsmassnahmen und Eingriffe am Tier

- A Bei den Ferkeln ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit Eisen zu gewährleisten. Die Verabreichung kann über eine Injektion, die Verabreichung von Pasten, Eisenzucker und/oder Wühl-erde erfolgen.
- B Die Schweine müssen gemäss Entwurmungsplan regelmässig entwurmt werden.
- C Das Coupieren der Schwänze sowie das Abklemmen oder Abschleifen der Zähne sind nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (Biss-Schäden am Gesäuge oder den Wurfgeschwistern) ist ein leichtes Abschleifen der Zahnschmelzen beim Ferkel erlaubt. Eine solche Behandlungsmassnahme muss durch eine fachkundige Person ausgeführt werden und ist zwingend im Coop Naturafarm Produzentenordner (Stalljournal für Zucht) festzuhalten.
- D Die Verwendung von Nasenringen und Rüsselklammern ist nicht erlaubt.

6.5 Ferkelkastration

- A Die Kastration von männlichen Ferkeln ohne Schmerzausschaltung ist verboten.
- B Im Coop Naturafarm Porc Programm sind folgende Methoden zur Verhinderung des Ebergeruchs für die Anwendung durch den Produzenten zulässig:
 - Chirurgische Kastration unter Narkose und Schmerzausschaltung
 - Impfung gegen Ebergeruch mit in der Schweiz dafür zugelassenen Präparaten
 - Alternativ die Jungebermast (auf in Absprache mit Coop definierten Projektbetrieben)
- C Die chirurgische Kastration der Ferkel durch den Produzenten muss innerhalb der ersten 14 Lebensstage erfolgen und erfordert einen vom BLV anerkannten Sachkundenachweis.
- D Für die Anlieferung von gegen Ebergeruch geimpften Schweinen und Tieren aus der Jungebermast gelten die entsprechenden Anforderungen der Bell AG.

7. Tiertransport

- A Alle für den Transport der Tiere erforderlichen Unterlagen wie TVD-Begleitdokumente und Lieferpapiere müssen vor dem Transport ausgefüllt und bereitgestellt sein. Labelvignietten für die Transportbegleitdokumente werden über den Vermittler bezogen.
- B Die Tiere müssen für den Verlad und Transport sortiert und vorbereitet sein. Den Tieren muss bis zum Verlad immer Wasser zur Verfügung stehen. Auf den Betrieben müssen geeignete Verladevorrichtungen (z.B. Verladerampe) vorhanden sein. Geeignet sind Verladevorrichtungen dann, wenn sie bei jeder Witterung trittsicher sind, den Tieren den Treibweg ohne Ausweichmöglichkeiten und ohne störende Einflüsse (keine scharfen Richtungswechsel, frei von Hindernissen, etc.) vorgeben und die seitlichen Abschränkungen entlang des Treibweges stabil, mindestens 80 cm hoch und möglichst blickdicht sind. Die Steigung entlang des Treibweges sollte 20° (36,4%) nicht übersteigen und Stufen müssen niedriger als 15 cm sein. Die betrieblichen Verladevorrichtungen müssen ausserdem so konstruiert und positioniert sein, dass das Transportfahrzeug problemlos an diese heranfahren und einen möglichst übergangslosen Treibweg realisieren kann.
- C Die Vorbereitung zum Transport und das Verladen der Tiere muss ruhig und möglichst ohne Zeitdruck erfolgen. Zum Treiben sind Treibbretter, Plastikrohre, Klatschen oder ev. Besen zu verwenden. Elektrische Treibhilfen sind verboten.
- D Nicht gehfähige Tiere dürfen nicht verladen werden.
- E Für den Transport der Schweine sind nur Chauffeure zugelassen, die eine Fahrerausbildung gemäss der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit

Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV; SR 455.109.1) erfolgreich absolviert haben oder zu dieser angemeldet sind. Die Transportfahrzeuglenker müssen den entsprechenden Sachkundausweis resp. den provisorischen Ausweis der Anmeldung beim Transport mit sich führen.

- F Ausgenommen von dieser Pflicht sind zurzeit Chauffeure, welche eine landwirtschaftliche Grundausbildung haben und betriebseigene Tiere transportieren.
- G Der Transport von eigenen Tieren durch Produzenten selbst ist grundsätzlich erlaubt. Bei Transportdistanzen über 10 Kilometer muss der Transporteur über eine Ausbildung gemäss Ziffer 7.E verfügen.
- H Der Transport hat rasch und schonend zu erfolgen. Die maximale Gesamttransportzeit vom ersten Abfahrtsort zum endgültigen Bestimmungsort für ein Tier beträgt 6 Stunden (reine Fahrzeit 3 Stunden).
- I Das Transportfahrzeug muss sämtliche gesetzlichen Anforderungen für den Transport von Tieren erfüllen.
- J Die detaillierten Anforderungen an den Transport gemäss separater Reglementierung zwischen dem Vermittler und der Bell AG (Schlachtviehanlieferung) sowie dem Dokument "Transport von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS" müssen eingehalten werden.

8. Kontrolle und Aufsicht

8.1 Organisation und Ablauf

- A Coop als Programminhaberin beauftragt eine produzenten- und handelsunabhängige Organisation mit der Kontrolle der Produzenten und der Vertragspartner von Coop bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie. Die beauftragte Kontrollorganisation muss nach ISO/IEC 17020 akkreditiert sein.
- B Jeder Coop Naturafarm Porc Betrieb muss durch die Kontrollorganisation in einer Aufnahmekontrolle anerkannt werden. Aufnahmekontrollen erfolgen bei Neueinsteigern ins Coop Naturafarm Programm, bei Betriebsaufstockungen sowie jeglichen baulichen Veränderungen bestehender Betriebe im Bereich der Schweinehaltung.
- C Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle dürfen die Ställe grundsätzlich mit Tieren besetzt sein. Zur Sicherstellung, dass nur Coop Naturafarm-konforme Tiere vermarktet werden (d.h. nur Tiere vermarktet werden, die nach der Betriebsfreigabe geboren bzw. eingestallt worden sind), gilt nach einer Neuaufnahme ins Coop Naturafarm Porc Programm folgende Regelung:
 - Zuchtbetriebe dürfen ab dem Zeitpunkt der Betriebsanerkennung während mindestens 60 Tagen keine Coop Naturafarm Ferkel oder -Jäger vermarkten.
 - Mastbetriebe dürfen ab dem Zeitpunkt der Betriebsanerkennung während mind. 80 Tagen keine Coop Naturafarm Mastschweine zur Schlachtung liefern.
 - Geschlossene Zucht-/Mastbetriebe dürfen ab Zeitpunkt der Betriebsanerkennung während mind. 60 Tagen keine Coop Naturafarm Ferkel oder -Jäger vermarkten und während mind. 140 Tagen keine Coop Naturafarm Mastschweine zur Schlachtung liefern.
 - Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle erfolgt auf allen Betrieben eine Bestandesaufnahme derjenigen Tiere, die nicht unter dem Coop Naturafarm Porc Programm vermarktet werden dürfen.
 - Zum Zeitpunkt der Aufnahmekontrolle muss die gesamte Futterreserve auf dem Betrieb Coop Naturafarm-konform sein. Bei Selbstmischern wird die Futterzusammensetzung überprüft.

- D Der Kontrollorganisation, dem Vermittler, Vertretern der Bell AG und Vertretern von Coop ist unter Berücksichtigung der sanitärischen und seuchenpolizeilichen Vorsichtsmassnahmen jederzeit Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren. Hierzu gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401).
- E Die Kontrollorganisation führt bei jedem Coop Naturafarm Porc Betrieb mindestens einmal jährlich unangemeldet eine Betriebskontrolle durch. Zusätzlich führt der Vermittler mindestens zweimal jährlich eine Kontrolle durch.
- F Bei Mängeln anlässlich der Betriebskontrolle erfolgt durch die Kontrollorganisation eine Nachkontrolle.
- G Wenn durch ausserordentliche Umstände die Anforderungen der vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden können, muss der Produzent die Kontrollorganisation umgehend darüber informieren.
- H Nach jeder Kontrolle betreffend ÖLN-Programm, BTS-Programm und RAUS-Programm für Schweine hat der Produzent eine Kopie des entsprechenden Kontrollberichtes im Coop Naturafarm Produzentenordner abzulegen.

8.2 Coop Naturafarm Produzentenordner

- A Jeder Produzent ist verpflichtet, einen Coop Naturafarm Produzentenordner zu führen. Dieser wird über den Vermittler bezogen.
- B Der Coop Naturafarm Produzentenordner ist vor Ort auf dem Betrieb des Produzenten aufzubewahren. Der Kontrollorganisation, dem Vermittler sowie Vertretern der Bell AG und Coop ist jederzeit Einsicht in sämtliche Dokumente zu gewähren.
- C Alle im Register des Coop Naturafarm Produzentenordners aufgeführten Dokumentationen müssen für jede Tierkategorie lückenlos und aktualisiert geführt werden. Diese Dokumente müssen mindestens während 3 Jahren vor Ort aufbewahrt werden.

8.3 Sanktionen und Ausschluss

- A Das Nichteinhalten der Coop Naturafarm Porc Richtlinien hat für den betreffenden Produzenten Sanktionen zur Folge, welche durch Coop bestimmt und über den entsprechenden Vermittler ausgesprochen werden. Je nach Schwere des Falles kann dies eine schriftliche Verwarnung, eine Vertragsstrafe, eine Liefersperre für Tiere in das Coop Naturafarm Porc Programm oder der Ausschluss aus dem Coop Naturafarm Porc Programm sein. Wenn der betroffene Produzent oder der Vermittler mit dem Vorgehen oder dem Resultat der Kontrolle nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, das ordentliche Beschwerdeverfahren der Kontrollorganisation in Anspruch zu nehmen.
- B Zur Aufhebung einer Liefersperre muss nach deren Ablauf der Betrieb durch den Vermittler bei Coop zur Wiederaufnahme gemeldet werden. Coop entscheidet, ob eine Wiederaufnahmekontrolle stattfinden soll.
- C Der Ausschluss eines Produzenten erfolgt durch den Vermittler in Rücksprache zwischen Coop und der Kontrollorganisation.

9. Anpassungen der Richtlinien

Die vorliegende Richtlinie für das Coop Naturafarm Porc Programm wird jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung, an produktionstechnische Fortschritte bei der Schweinehaltung, an neue ökologische Erkenntnisse sowie an laufende Entwicklungen im Bereich der Lebensmittelsicherheit angepasst. Die Anpassung erfolgt unter Einbezug der beteiligten Partner wie der Kontrollorganisation, den Vermittlern sowie von der Interessengemeinschaft Coop Label Porc (IG CLP) bezeichnete Produzentenvertreter und wird den Produzenten schriftlich mitgeteilt. Eine neue Richtlinie tritt nach einer angemessenen Übergangsfrist in Kraft.